

1209

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Auenlandschaft der Diemel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1*) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ umfaßt Flächen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 1300 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

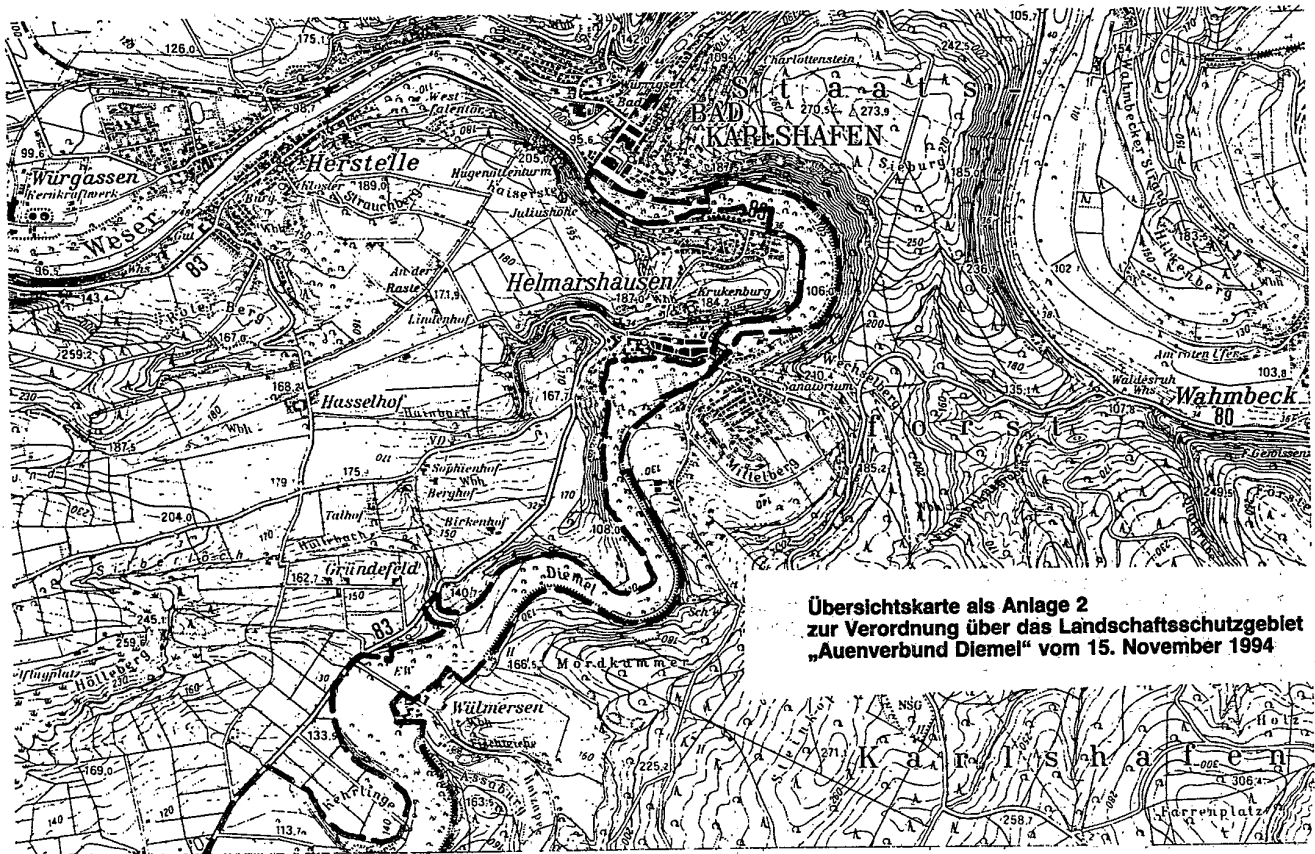
*) hier nicht veröffentlicht

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Diemel einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

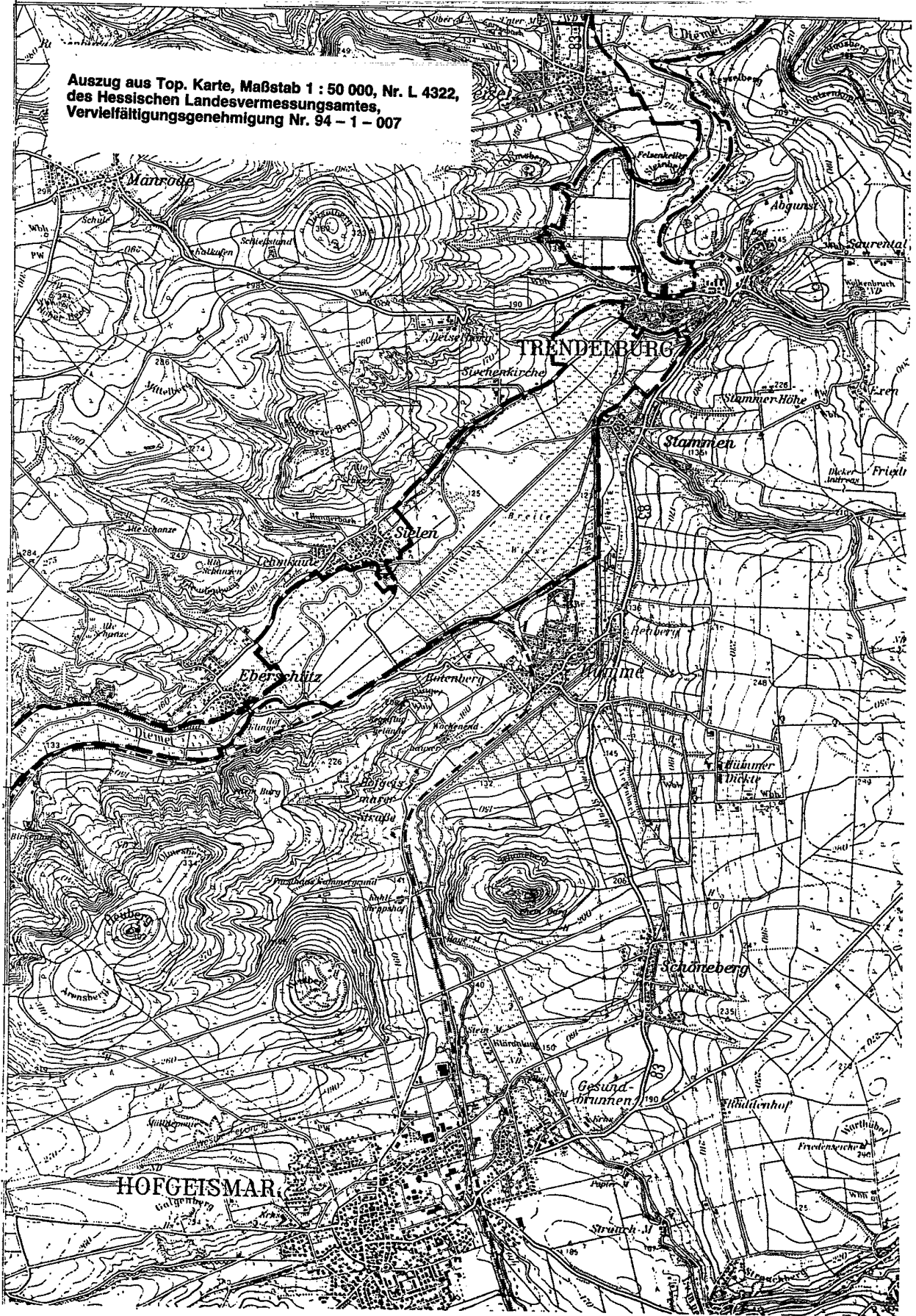
§ 3

- (1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:
 - 1. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 - 2. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 - 3. die Neueinsaat von Wiesen oder Weiden;
 - 4. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie die Beschädigung oder Beseitigung von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
 - 5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 - 6. die Anlage von Gärten;
 - 7. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;



Übersichtskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4322,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007



- 8. das Lagern und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
- 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
- 10. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
- 11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
- 12. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
- 13. Baum- und Strauchpflanzungen;
- 14. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erhebliche beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
- 15. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
- 16. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;

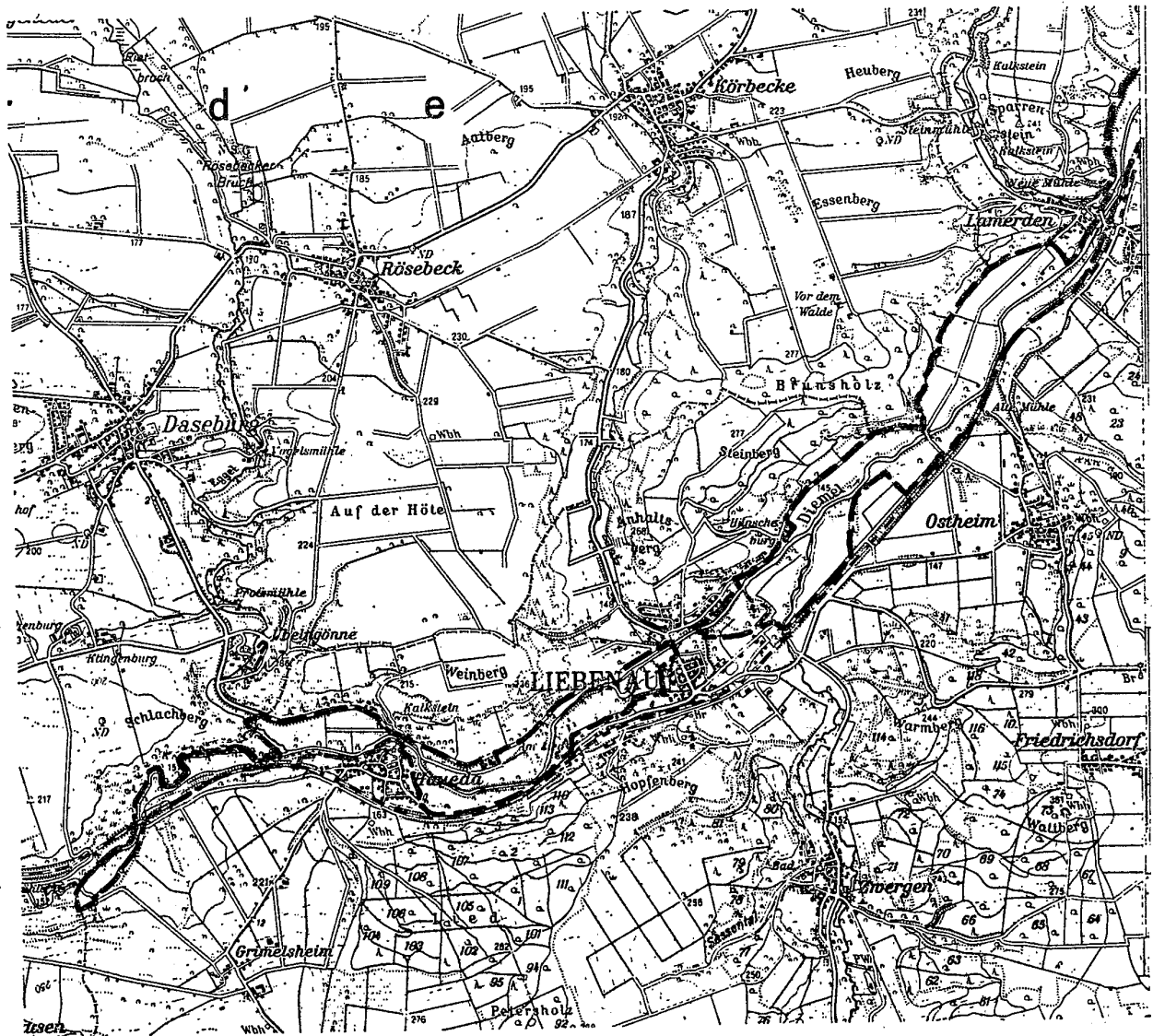
- 17. die Errichtung von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
- 18. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
- 19. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- und wegebauliche Neubaumaßnahmen;
- 20. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
- 21. das Anlegen von Fischteichen.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten oder Gehölzen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.



(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren und Maßnahmen einschränken oder untersagen, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere und Pflanzen erforderlich wird.

§ 4

Keiner Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 12 und Abs. 2 genannten Einschränkungen, die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken, die Grünlandnarbenerneuerung ohne Umbruch sowie die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Änderung der Wirtschaftsweise auf Grund marktregulierender Förderprogramme;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich dessen Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) oder Drainagen,
 - g) Sportplätze oder -anlagen,
 - h) Gewässer,
 - i) Wasserkraftwerke,
 - k) Rad-, Radwander- und Fußwege;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben,
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen;
15. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
16. traditionelle Gewässerbeleuchtungen der Diemel.

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Totalherbizide auf Wiesen oder Brachland einsetzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Neueinsaat auf Wiesen oder Weiden vornimmt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 5 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Gärten anlegt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft durchführt, motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 8 lagert, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 10 lärmt und damit die Ruhe der Natur wesentlich beeinflusst;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 11 außerhalb befestigter Wege reitet;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 12 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleeebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 13 Baum- und Strauchpflanzungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 14 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder andere Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 15 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 16 Lager-, Abstell- und Aufstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 17 Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 18 Grundstückseinfriedigungen errichtet;
19. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 19 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen errichtet oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt;
20. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 20 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
21. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 21 Fischteiche anlegt;
22. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Diemel“ vom 15. März 1990 (StAnz. S. 698), geändert durch Verordnung vom 1. April 1993 (StAnz. S. 978), wird aufgehoben.

§ 8

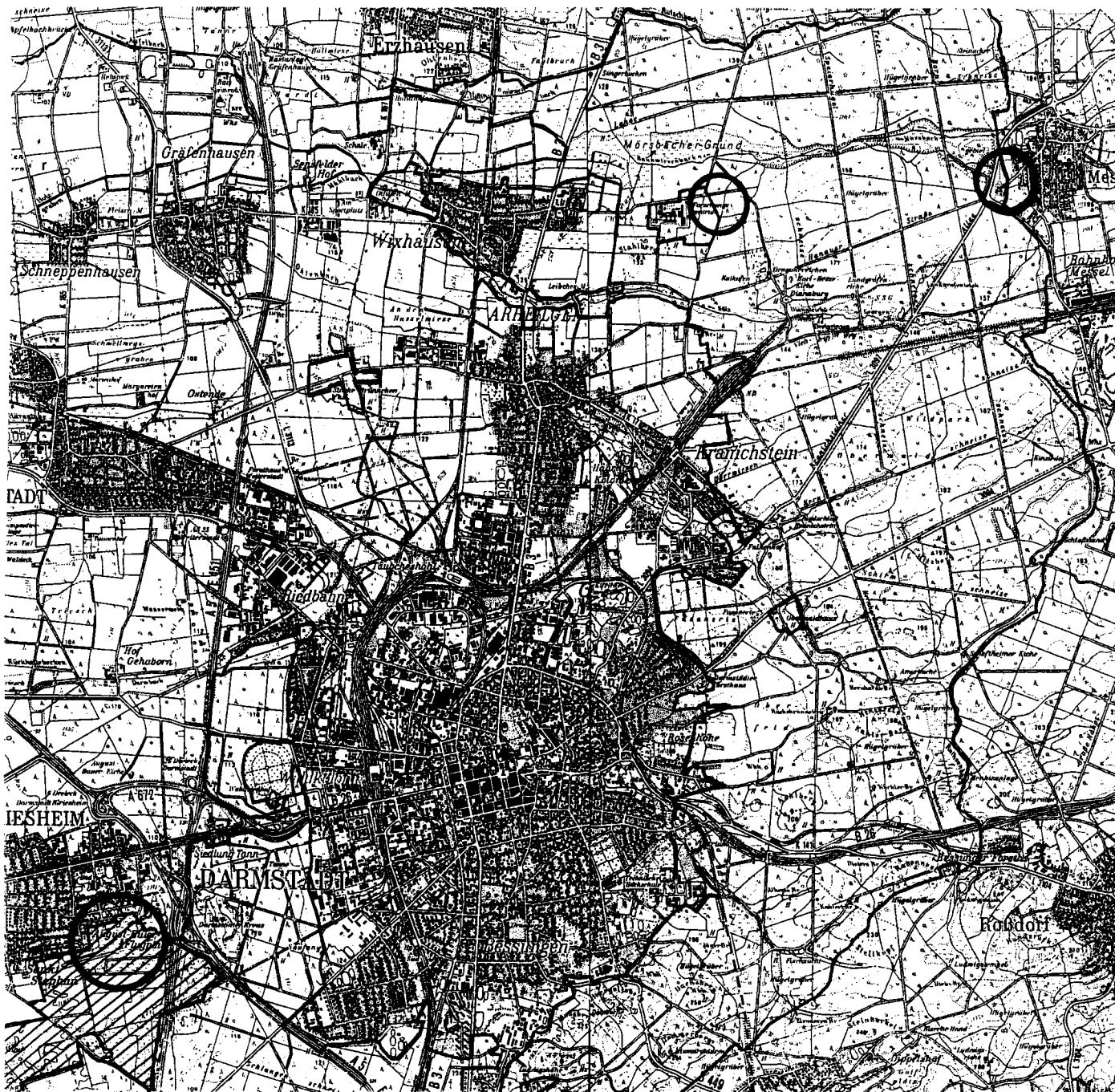
Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 15. November 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1994 S. 3747

Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 3. Januar 2007.
 Auszug aus Topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000; Blätter L 6116 und 6118
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-07 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



110

GIESSEN

Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Marburg

Nachdem die Forstbetriebsgemeinschaft Marburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 die Auflösung beschlossen hat, wird mit Bescheid vom 15. Dezember 2006, V 53.3 F — K 27.1, die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 20 des Bundeswaldgesetzes widerrufen. Gleichzeitig erlischt die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein.

Wetzlar, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Gießen

V 53.3 — F — K 27.1

StAnz. 4/2007 S. 188

111

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Schwalm“

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994 (StAnz S. 3747) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Diemel oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Diemel im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „23. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
 24. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. S. 129) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Eder oder ihrer Nebengewässer in den genannten Abschnitten bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Eder im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Eder in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 3

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993 (StAnz. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (StAnz. S. 1766) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.

- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Fulda in dem genannten Abschnitt oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Fulda im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 4

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (StAnz. S. 55) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Schwalm oder in die Nebengewässer der Schwalm im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Schwalm oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Schwalm im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- Der bisherige § 5 wird § 6.
- In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“;
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 16. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Schwalm oder in ihre Nebengewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.
- Der bisherige § 6 wird § 7.
- Der bisherige § 7 wird § 8.
- Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Genehmigungsvorbehalte des Art. 1 gelten ab dem 1. Mai 2007, die Genehmigungsvorbehalte des Art. 2 gelten ab dem 1. Oktober 2007, die Genehmigungsvorbehalte der Art. 3 und 4 gelten ab dem 1. Mai 2008.

Kassel, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

gez. Klein

Regierungspräsident

StAnz. 4/2007 S. 188

der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Schwalm oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.

5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel, zu erheben.

Kassel, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Klein

Regierungspräsident

St.Anz. 4/2007 S. 190

113

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit Wasserfahrzeugen vom 15. Dezember 2006

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006, bedarf das Befahren der Diemel zwischen der Ortschaft Haueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen mit Wasserfahrzeugen ab dem 1. Mai 2007 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Oberer Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte folgende Regelungen.

I. Kontingente und Gewässereinteilung

Für die Erteilung der Genehmigungen werden folgende Kontingente festgesetzt:

Abschnitt 1: Von Haueda bis Stammen

Gäste mit dem Ziel von Unterbringungen in Trendelburg können mit der Genehmigung für den Abschnitt Haueda/Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste mit Unterbringungen in Stammen können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

Auf den Abschnitten 1 und 2 werden jeweils 75 Boote pro Tag zugelassen, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und 25 Booten für selbstorganisierte Nutzer. Die Vereine des Deutschen Kanuverbandes können darüber hinaus die Diemel im bisherigen Umfang nutzen, das sind maximal 25 Boote pro Tag zwischen Haueda und Bad Karlshafen.

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie zum Beispiel: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel zum privaten Gebrauch im Rahmen des Kontingents nach Ziffer I kostenfrei befahren. Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden. Die Nebenbestimmungen unter IV. sind zu beachten.

Im Internet kann unter der Adresse www.kanu-nordhessen.de das aktuell verfügbare Kontingent unter Angabe der geplanten Strecke und des Datums der Fahrt eingesehen werden. Sofern freie Kontingente verfügbar sind, kann die Fahrt unter dieser Adresse direkt angemeldet werden.

Nach erfolgter Anmeldung wird die Genehmigung gebührenfrei als E-Mail verschickt. Sie beinhaltet den Namen des Sportbootfahrers, das Fahrtdatum sowie die zu befahrende Strecke. Sie ist bei der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzuzeigen. Sofern das jeweilige Kontingent erfüllt ist, ist eine Befahrung an diesem Tag nicht zulässig.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsetzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Für die Abschnitte 1 und 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des oben genannten Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Auf allen Nebengewässern der Diemel (Einemündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten. Von dort erfolgt eine Abstimmung mit dem „Runden Tisch Diemel“. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. Dezember des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (zum Beispiel durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

Der Deutsche Kanuverband verteilt das ihm zugeteilte Kontingent zur Befahrung der Diemel nach Ziffer I. auf die einzelnen Vereine. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Deutschen Kanuverband gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

Hinsichtlich des Inhaltes wird auf die Veröffentlichung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 2014 S. 722) verwiesen.

Gießen, den 15. Januar 2015

Regierungspräsidium Gießen

Zuständige Stelle
II 21/ZS – KfB

StAnz. 6/2015 S. 125

130

KASSEL

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit Wasserfahrzeugen vom 15. Januar 2015

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006, bedarf das Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen zwischen der Ortschaft Hueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Obere Naturschutzbehörde.

I. Gewässereinteilung und genehmigte Kontingente für Kanufahrten nach Benutzergruppen

Für die Zeit vom **15. April bis 15. Oktober** eines jeden Jahres werden abschnittsweise Genehmigungen für das Kanufahren im Rahmen von Kontingenten erteilt.

Außerhalb dieses Zeitraums ist das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel untersagt.

Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in Nebengewässer der Diemel ist während des gesamten Jahres untersagt.

1. Gewässereinteilung

Abschnitt 1: Von Hueda bis Stammen

Gäste, deren Unterkunft in Trendelburg liegt, können mit der Genehmigung für den Abschnitt Hueda/Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste, die in Stammen untergebracht sind, können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

2. Genehmigung nach Benutzergruppen und Kontingente

a) Genehmigung/Kontingente

Auf den Abschnitten 1 und 2 wird eine Genehmigung für jeweils 75 Boote pro Tag erteilt, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und jeweils 25 Booten für selbstorganisierte (private) Nutzer.

Außerdem wird die Genehmigung für die Vereine des deutschen Kanuverbandes erteilt, die Diemel in den beiden genannten Abschnitten im Rahmen eines Kontingentes von insgesamt 25 Booten pro Tag zu nutzen.

b) Regelungen für die einzelnen Benutzergruppen

aa) Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Personen die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese kostenfrei von Privatpersonen ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie zum Beispiel Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel innerhalb der genannten Abschnitte im Rahmen des oben genannten Kontingents zum privaten Gebrauch kostenfrei nach Anmeldung befahren.

Die Anmeldung erfolgt über die Betriebe:

Hofgut Stammen
Familie Valtingoer
Schloßstraße 29
34388 Trendelburg
Telefon: 05675 - 72 50 94
Telefax: 05675 - 72 50 95
E-Mail: info@hofgut.de
www.hofgut.de

Campingplatz Conradi
Campingplatz Trendelburg
Tamara Conradi
Alte Mühle 10
34388 Trendelburg
Telefon: 05675/301
Telefax: 05675/5888

E-Mail: conradi-camping@t-online.de
http://www.campingplatz-trendelburg.de

Diese Betriebe stellen eine entsprechende Bescheinigung aus, die während der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzulegen ist.

bb) Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Zu dieser Gruppe gehören die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden.

Das für die Abschnitte 1 und 2 unter Ziffer 2.a Abs. 1 festgelegte Kontingent für gewerbliche Kanuveranstalter wird durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – auf Antrag unter den Antragstellern längstens für einen Zeitraum von jeweils maximal drei Jahren aufgeteilt. Danach erfolgt eine Neuvergabe.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingents sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingents gegenüber dem Regierungspräsidium – Obere Naturschutzbehörde – bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung folgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle
- Hinweis auf dauerhafte Gefahrenstellen
- Vorhalten in ausreichender Anzahl und kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmwesten, wasserdichte Behältnisse)
- Eindeutige Bootskennzeichnungen durch
 - a) Firmenlogo, Nummerierung und Unterscheidungsmerkmal oder
 - b) amtliches Kennzeichen nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KfzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2102)
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren
- Konzept über den Umgang mit Müll
- Kostenlose Übergabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse)
- Persönliche Übergabe der Boote jeweils an einer Einstiegsstelle an dem Gewässer, das befahren wird
- geführte Touren sind von geschulten und dem Regierungspräsidium Kassel genannten Personen durchzuführen

Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Teilkontingents verpflichtet sich der Anbieter, diese Standards einzuhalten.

Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

cc) Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des deutschen Kanuverbandes betreiben.

Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Diese Nutzer haben spätestens drei Werktage vor Fahrtantritt beim Regierungspräsidium in Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, 34117 Kassel (Reinhard.Rust@rpks.hessen.de oder abteilung-2@rpks.hessen.de) eine Bescheinigung schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Diese Bescheinigung ist während der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzulegen.

Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die Mitteilung des Namens des Fahrtnehmers, der Anzahl der Boote, das Fahrtdatum, des Kanuverbands und der zu befahrenden Strecke erforderlich.

Die erteilte Bescheinigung wird gebührenfrei verschickt. Wurde die Bescheinigung per E-Mail beantragt, wird auch die Bescheinigung als E-Mail versandt.

II. Weitere Genehmigungen

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

III. Nebenbestimmungen

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Die Nebengewässer der Diemel (einmündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.
3. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind weiträumig zu umfahren.
4. Es darf nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr mit Wasserfahrzeugen gefahren werden.
5. Die maximal zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breite.
6. Während der Fahrt ist von den Ufern der Diemel, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen der größtmögliche Abstand einzuhalten.
7. Die Benutzung von Radios, Musikspielern oder -instrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Bootfahren in alkoholisiertem Zustand.
8. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.
9. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 50 Metern unter- und oberhalb der Einstiegstellen nicht zulässig.
10. Die Fahrten dürfen nur bei einer Mindestwasserführung von durchgängig 30 cm Wassertiefe durchgeführt werden. Diese ist bei einem Pegelstand von 0,45 m am Pegel Haueda in der Regel gegeben.
11. Andere Gewässerbenutzer dürfen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden

IV. Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

V. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994 (StAnz. S. 3747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 188). Hiernach bedarf das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art und das Befahren der Diemel der Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde.

Der Gewässerabschnitt der Diemel zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und der Mündung in die Weser liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Der Abschnitt ist ökologisch von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung Auenverbund Diemel. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erholung und Entwicklung des Charakters der Talau der Diemel in ihrer Funktion als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Nach der Schutzgebietsverordnung ist das Bootfahren nur mit Genehmigung gestattet. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der genannten Vorgaben eine Nutzung der Diemel mit Booten möglich ist und erhebliche Belastungen des Gewässersystems mit den daran gebundenen Lebensgemeinschaften vermieden werden können.

Eine Bescheinigung über die Genehmigung ist erforderlich, um feststellen zu können, ob eine Anmeldung erfolgt und wann das genehmigte Kontingent erschöpft ist und somit eine Genehmigung durch die Allgemeinverfügung nicht mehr erteilt ist.

VI. Hinweise

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
2. Die Nutzung der Diemel und die Benutzung der Ein- und Ausstiegstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind regelmäßig unter Beteiligung des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz bei dem Regierungspräsidium Kassel zu überprüfen und

gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Diemel dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.

4. Diese Allgemeinverfügung kann bei dem Regierungspräsidium Kassel während der Dienststunden eingesehen werden. Sie kann im Internet unter www.rp-kassel.de abgefragt werden.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Allgemeinverfügung vom 15. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 191) wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 15. Januar 2015

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Walter L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 6/2015 S. 126

131

Vorhaben der Firma Windpark Mengerlinghausen GmbH & Co. KG;

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 19. Dezember 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 18. Juli 2013, letztmalig ergänzt am 27. November 2014, wird der **Windpark Mengerlinghausen GmbH & Co. KG – vertreten durch Herrn Per Ostergaard** – nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben:

- WEA 0: Grundstück in Bad Arolsen, OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 20, Flurstück 6, UTM-Koordinaten (ETRS 89), Zone 32: E 498340, N 5688626,
- WEA 1: Grundstück in Bad Arolsen, OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 20, Flurstück 3, 4 11, UTM-Koordinaten (ETRS 89), Zone 32: E 497932, N 5688739,
- WEA 2: Grundstück in Bad Arolsen, OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 20, Flurstück 3, UTM-Koordinaten (ETRS 89), Zone 32: E 497765, N 5689013,
- WEA 9: Grundstück in Bad Arolsen, OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 21, Flurstück 37, UTM-Koordinaten (ETRS 89), Zone 32: E 496306, N 5689984,
- WEA 10: Grundstück in Bad Arolsen, OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 21, Flurstück 14, UTM-Koordinaten (ETRS 89), Zone 32: E 496177, N 5690440,
- WEA 11: Grundstück in Bad Arolsen, OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 21, Flurstück 4814, 13/1, UTM-Koordinaten (ETRS 89), Zone 32: E 495828, N 5690510.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen vom Typ Nordex N117 mit einer Gesamthöhe von 199 Metern und einer Leistung von je 2,4 MW einschließlich Kranstell- und Montageflächen und Trafostationen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.